

Wann muss ich als Rentner Steuern zahlen? Und wie viel?

Der steuerpflichtige Teil Ihrer Rente liegt über dem Grundfreibetrag? Dann werden Steuern fällig. Immerhin: Ihnen steht nicht nur ein Rentenfreibetrag, sondern eventuell auch ein Altersentlastungsbetrag zu.

Mehr als 25 Millionen Renten zahlt die Deutsche Rentenversicherung aktuell aus. Der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag liegt dabei monatlich bei 895 Euro. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018 ermittelt.

Doch ab wann müssen Rentner Steuern zahlen? Was hat es mit dem Rentenfreibetrag und dem Altersentlastungsbetrag auf sich? Was müssen Rentner beim Ausfüllen der Steuererklärung beachten? Wir haben die Antworten auf die wichtigsten Fragen für Sie.

Wann muss ich als Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Sie als Rentner sind grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil Ihrer Jahresbruttorente den Grundfreibetrag übersteigt. **Der Grundfreibetrag liegt 2019 für Alleinstehende bei 9.168 Euro pro Jahr. Für Verheiratete gilt der doppelte Wert.** Wie Sie den steuerpflichtigen Teil Ihrer Jahresbruttorente errechnen können, folgt im Laufe des Artikels.

Wichtig: Jeder Rentner muss eine Steuererklärung abgeben, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert. Erhalten Sie eine entsprechende Aufforderung vom Finanzamt, sollten Sie zügig reagieren. Das Finanzamt wird sonst Ihre steuerliche Situation schätzen – und das kann zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen.

Was ist die nachgelagerte Besteuerung bei gesetzlichen Renten?

Seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1. Januar 2005 werden Renten in Deutschland nachgelagert besteuert. Renten sind also im Alter mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern

Die nachgelagerte Besteuerung betrifft nicht nur die gesetzliche Rente, sondern auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Hinterbliebenenrenten wie Witwenrente oder Waisenrente. Schlechte Nachrichten auch für private Altersvorsorger: Sowohl die Riester-Rente und Rürup-Rente, als auch die betriebliche Altersvorsorge sind im Rentenalter voll steuerpflichtig und werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

Immerhin: Die Beiträge, die Sie während Ihres Berufslebens in eine private Altersvorsorge einzahlen, können Sie gegebenenfalls als Vorsorgeaufwand von der Steuer absetzen.

Übrigens:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Besteuerung von gesetzlichen Altersrenten für verfassungskonform. In mehreren Urteilen kamen die obersten Richter zu dem Schluss, dass durch die Rentenbesteuerung grundsätzlich keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegt.

Rentenfreibetrag – was ist das?

Der Rentenfreibetrag spielt in Sachen Rentenbesteuerung eine zentrale Rolle: Es ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist das Jahr des Rentenbeginns. Wer 2019 in Rente geht, dem steht ein Rentenfreibetrag von 22 Prozent zu. Das bedeutet: 22 Prozent der Rente bleiben steuerfrei, 78 Prozent der Rente müssen allerdings versteuert werden. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Eurobetrag, der in den Folgejahren unverändert bleibt.

Der steuerfreie Teil der Rente wird in den kommenden Jahren immer kleiner, bis 2040 alle Renten zu 100 Prozent versteuert werden müssen. Hier ein Überblick über Entwicklung des Rentenfreibetrags in den kommenden fünf Jahren:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Rentenfreibetrag in %
2019	78	22
2020	80	20
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17

Wie errechne ich den steuerfreien Teil der Rente?

Grundlage für die Berechnung des Rentenfreibetrags ist die volle Jahresbruttorente. Die meisten Rentner gehen allerdings unterjährig in Rente, sprich: Die Rente wird im ersten Jahr in der Regel für weniger als zwölf Monate gezahlt. Deshalb wird der Rentenfreibetrag erst im zweiten – und damit vollen – Rentenbezugsjahr ermittelt.

Ein Beispiel:

Peter geht am 1. April 2014 in Rente. Damit steht ihm ein Rentenfreibetrag von 32 Prozent zu. Da er 2014 allerdings nur neun Monate lang Rente bezogen hat, wird der Rentenfreibetrag erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahrs errechnet.

Peters Jahresbruttorente 2015 betrug 12.000 Euro. Sein Rentenfreibetrag in Höhe von 32 Prozent liegt damit also bei 3.840 Euro. Der einmal ermittelte Rentenfreibetrag bleibt in den Folgejahren unverändert – auch wenn die Rente durch Rentenanpassungen steigt.

Übrigens:

Der Rentenfreibetrag wird für jeden Rentner zu Beginn der Rente individuell festgelegt. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Dank Rentenanpassung plötzlich steuerpflichtig – was nun?

Jedes Jahr zum 1. Juli erhöht die Bundesregierung die Renten, das nennt man Rentenanpassung. Am 1. Juli 2018 konnten sich die Rentner im Westen über 3,22 Prozent mehr Geld freuen, im Osten stieg die Rente um 3,37 Prozent.

Einige Rentner fürchten Jahr für Jahr, dass sie durch die Rentenerhöhung plötzlich Steuern zahlen müssen. Doch diese Sorge ist meistens unbegründet. Werden durch die Rentenanpassung doch Steuern fällig, sind diese zunächst marginal.

Ein Beispiel:

Bernhard ist Single und wohnt in Mannheim. Bisher blieb er mit dem steuerpflichtigen Teil seiner Rente unter dem Grundfreibetrag und musste keine Steuern zahlen.

Im Sommer 2018 wurden jedoch die Renten für die alten Bundesländer um 3,22 Prozent angehoben. Mit der Rentenerhöhung bekommt Bernhard nun jeden Monat mehr Rente, der steuerpflichtige Teil seiner Rente übersteigt den Grundfreibetrag um 50 Euro.

Damit ist er zunächst zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Es bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass Bernhard auch Steuern zahlen muss, denn von seinen Jahreseinnahmen kann er jetzt noch beispielsweise Krankheitskosten, Spenden und sogar Werbungskosten abziehen. Dazu später mehr.

Übrigens:

Den jährlichen Anpassungsbetrag müssen Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen. Es ist allerdings schwierig, den Anpassungsbetrag zu berechnen. Einfacher geht es, wenn Sie bei der Deutschen Rentenversicherung die „Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ anfordern. In diesem Dokument können Sie den Anpassungsbetrag einfach ablesen.

Was muss ich als Rentner bei der Steuererklärung beachten?

Neben dem Mantelbogen müssen Rentner zwingend die Anlage R für „Renten und andere Leistungen“ ausfüllen. Hinzu kommen beispielsweise Anlage KAP für Kapitalerträge oder Anlage V bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Was kann ich als Rentner alles von der Steuer absetzen?

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, kann auch bestimmte Ausgaben steuerlich geltend machen. Das gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Rentner. Diese Kosten können Sie als Rentner von der Steuer absetzen:

Sonderausgaben: Dazu gehören zum Beispiel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch Spenden und die private Haftpflichtversicherung.

Außergewöhnliche Belastungen: Dahinter verbergen sich zum Beispiel Krankheitskosten oder die Ausgaben für ein Pflegeheim. Hier können Sie auch den Behinderten-Pauschbetrag beantragen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kosten für die Putzfrau oder den Schornsteinfeger zählen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Handwerkerkosten: Rentner können natürlich auch Handwerkerkosten steuerlich geltend machen.

Gibt es weitere Freibeträge speziell für Rentner?

Wenn Sie als Rentner über 64 Jahre alt sind und sich noch etwas dazu verdienen oder Einkünfte aus Kapitalerträgen oder Vermietung haben, können Sie den sogenannten Altersentlastungsbetrag nutzen. Wie hoch der Altersentlastungsbetrag ist, hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Übrigens:

Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie als Rentner alle Steuervorteile richtig für sich ausschöpfen können, kommen Sie zu uns. Unsere Beraterinnen und Berater sind gerne für Sie da und erstellen Ihre Steuererklärung. Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier: [Beratersuche](#).

Was bedeutet das Pilotprojekt „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern“?

Ende April haben die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen ein Pilotprojekt gestartet. Das Ziel: Die Steuererklärungen für Rentner vereinfachen.

Liegen dem Finanzamt steuerlich relevante Informationen von dritter Seite schon vor – wie zum Beispiel Renteneinkünfte und Krankenversicherungsbeiträge –, müssen Rentner auf einem speziellen Vordruck nur noch ergänzende Angaben zu Spenden, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen machen. Der neue Vordruck namens „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ kann seit dem 2. Mai 2019 abgegeben werden, allerdings nur in den oben genannten Bundesländern.

Aber Achtung: Wer zusätzliche Einkünfte zum Beispiel aus Vermietung oder einem Gewerbe hat, muss die Steuererklärung wie gewohnt ausfüllen und abgeben.

Zahle ich als Rentner auch Soli und Kirchensteuer?

Ja, wie für alle übrigen Steuerzahler in Deutschland kommen 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls acht bis neun Prozent Kirchensteuer zur Einkommensteuer hinzu. Wer als Rentner keine Einkommensteuer zahlen muss, zahlt natürlich auch weder Soli noch Kirchensteuer.

Muss ich als Rentner zusätzliche Einnahmen versteuern?

Ja, egal ob Sie eine gesetzliche Altersrente oder andere gesetzliche Renten beziehen – auf zusätzliche Einkünfte sind Steuern fällig, sobald Sie mit Ihrem Einkommen über dem Grundfreibetrag liegen.

Wie hoch die Steuern tatsächlich sind, hängt dabei auch von der Art der Einkünfte ab. Denn Einnahmen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Renten oder Kapitaleinnahmen werden steuerlich unterschiedlich behandelt.

Kann ich mir als Rentner steuerfrei etwas dazuverdienen?

Wenn Sie sich als Rentner etwas dazuverdienen möchten, um besser über die Runden zu kommen oder sich einen besonderen Wunsch zu erfüllen, sollten Sie sich im Vorfeld informieren. Denn seit Einführung der sogenannten Flexirente gibt es unterschiedliche Regelungen, je nachdem ob Sie Frührentner oder Altersrentner sind. Viele nützliche Details dazu finden Sie in unserem Artikel Flexirente: Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick.

Ich verbringe meinen Ruhestand im Ausland – was muss ich beachten?

Ob Italien, Thailand oder Spanien: Wer den Ruhestand unter Palmen verbringt, ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet, der steuerpflichtige Teil der Rente muss bereits ab dem ersten Euro versteuert werden. Unter welchen Voraussetzungen Sie einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen können, wo Sie Ihre Steuererklärung hinschicken müssen und wie das Thema ausländische Renten geregelt ist, zeigt Ihnen unser Top Thema Rentenzahlungen ins und aus dem Ausland: steuerliche Konsequenzen.

Was ist der Rentenabschlag?

Wenn Sie bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, müssen Sie mit einem Rentenabschlag, also einer Minderung der Rentenhöhe, rechnen. Der Rentenabschlag liegt bei 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme – maximal aber 18 Prozent. Wer erst mit Erreichen des Renteneintrittsalters in Rente geht, muss sich keine Gedanken über einen Rentenabschlag machen.